

Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG)

NORMENPRÜFUNG verstehen und durchführen

**(Allgemeine Einführung und Beispielfälle
als mögliche Hilfsmittel für
Informationsveranstaltungen zur Normenprüfung)**

Stand: 28. März 2008

www.dienstleistungsrichtlinie.de

Teil I - Allgemeine Einführung

- Dienstleistungsrichtlinie - Grundsätzliches
- Kernthemen der Dienstleistungsrichtlinie („Einheitlicher Ansprechpartner“, IT-Umsetzung, Verwaltungszusammenarbeit und Qualitätsstandards, Normenprüfung)
- Allgemeine Erläuterungen zur Normenprüfung
 - Zeitrahmen
 - Prüfpflicht
 - Anforderungen
 - Berichtspflicht
 - Prüfraster
 - Zuständigkeiten
 - Weitere Informationen

Teil II - Normenprüfung anhand von Beispielfällen angelehnt am Aufbau des Prüfrasters

Teil II bietet die Möglichkeit, aufkommende Fragen und wesentliche Begrifflichkeiten bei der Normenprüfung anhand von Beispielfällen, eng angelehnt an das Prüfraster, zu erläutern.

Hinweis! Bei der Auswahl der Beispiele wurde versucht, verschiedene Rechtsbereiche und Rechtssetzungsebenen zu berücksichtigen. Angegebene Prüfergebnisse sind nicht verbindlich. Jeder Prüfer muss eine eigenverantwortliche Prüfung der Normen vornehmen.

Dienstleistungsrichtlinie - Grundsätzliches

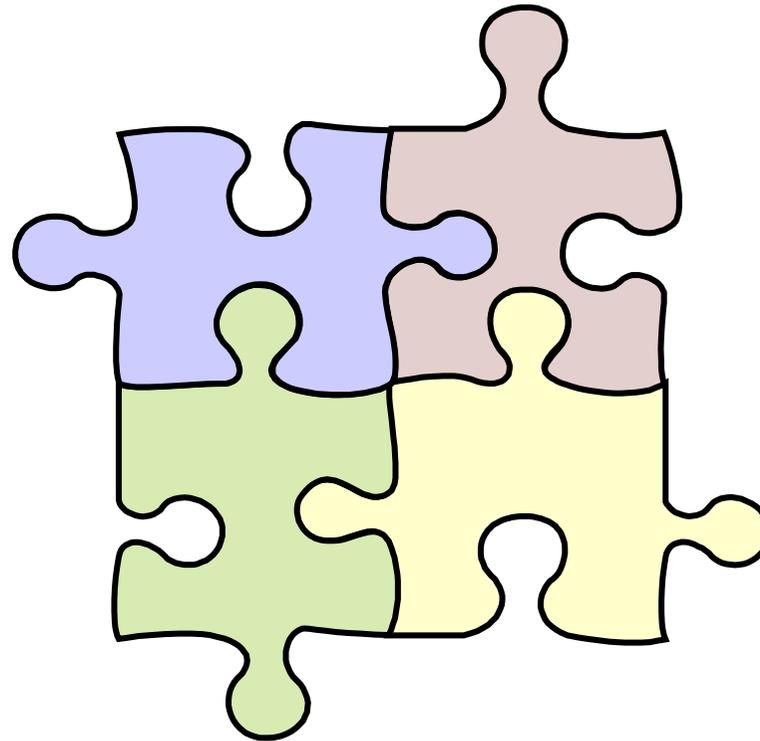


- Die Dienstleistungsrichtlinie ist am 28.12.2006 in Kraft getreten und innerhalb von drei Jahren von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Umsetzungsfrist endet also am 28.12.2009.
- Das wesentliche Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist die EU-weite Erleichterung der Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten.

Kernthemen der Dienstleistungsrichtlinie

Praktische
Erleichterungen
durch „Einheitliche
Ansprechpartner“
und IT-Verfahren

Aufbau einer
Europäischen
Verwaltungs-
zusammenarbeit



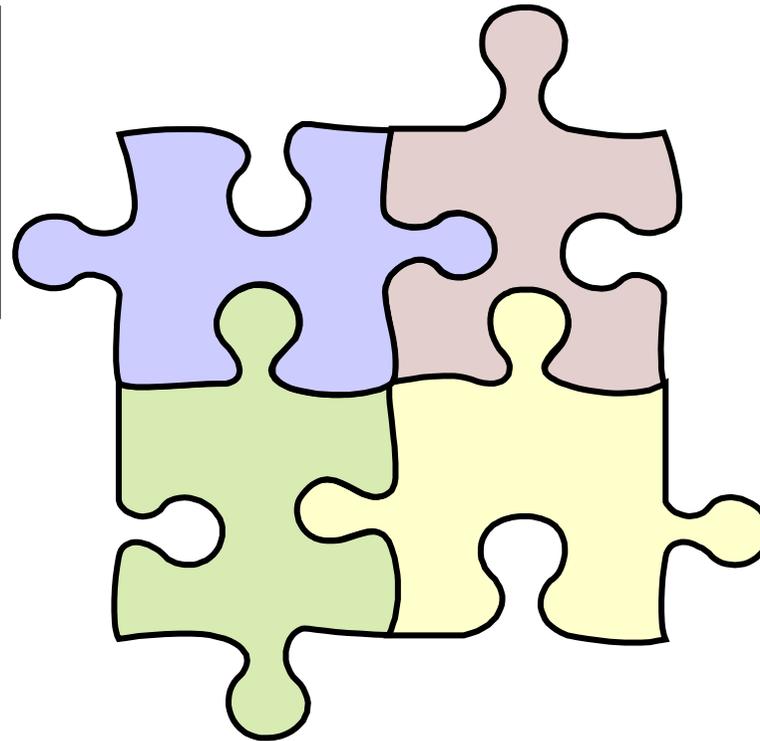
Entwicklung
transparenter
Qualitätssiegel und
Verhaltenskodizes

Abbau büro-
kratischer Hürden
durch Überprüfung
und Anpassung
des Rechts
(Normenprüfung)

Kernthemen der Dienstleistungsrichtlinie

Praktische
Erleichterungen
durch „Einheitliche
Ansprechpartner“
und IT-Verfahren

Aufbau einer
Europäischen
Verwaltungs-
zusammenarbeit



Entwicklung
transparenter
Qualitätssiegel und
Verhaltenskodizes

Abbau büro-
kratischer Hürden
durch Überprüfung
und Anpassung
des Rechts
(Normenprüfung)

Dienstleistungsrichtlinie Thema 1 - Praktische Erleichterungen

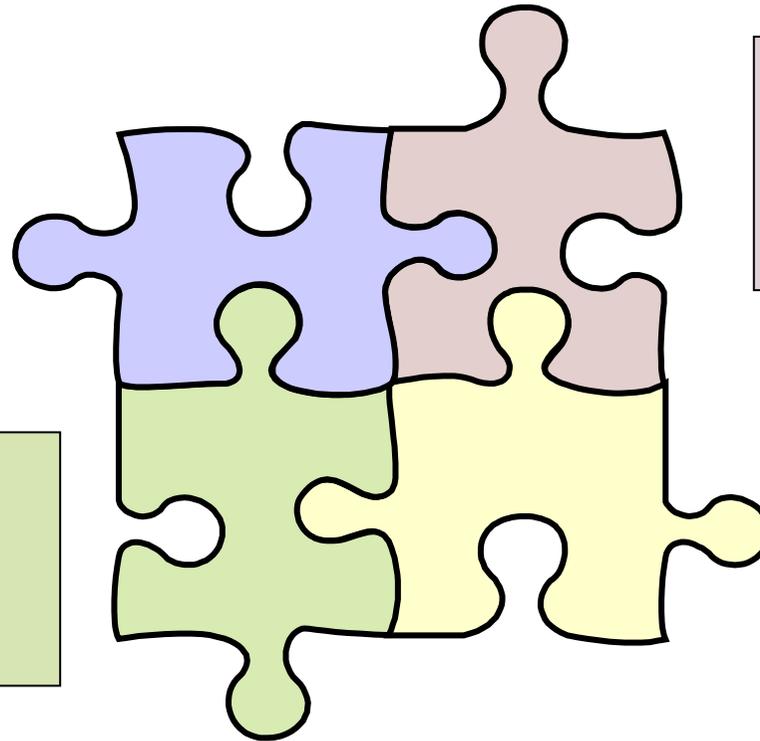


- Über die „**Einheitlichen Ansprechpartner**“ können Dienstleister aus dem In- und Ausland auf Wunsch
 - alle für die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen **Informationen** abfragen und
 - alle dazu notwendigen **Formalitäten** abwickeln.
- Art. 8 Abs. 1: Recht des Dienstleisters auf **elektronische Abwicklung** aller Verfahren und Formalitäten
 - über die „Einheitlichen Ansprechpartner“ oder
 - bei der zuständigen Behörde.

Kernthemen der Dienstleistungsrichtlinie

Praktische
Erleichterungen
durch „Einheitliche
Ansprechpartner“
und IT-Verfahren

Aufbau einer
Europäischen
Verwaltungs-
zusammenarbeit



Entwicklung
transparenter
Qualitätssiegel und
Verhaltenskodizes

Abbau büro-
kratischer Hürden
durch Überprüfung
und Anpassung
des Rechts
(Normenprüfung)

Dienstleistungsrichtlinie

Themen Verwaltungszusammenarbeit, Qualitätsstandards

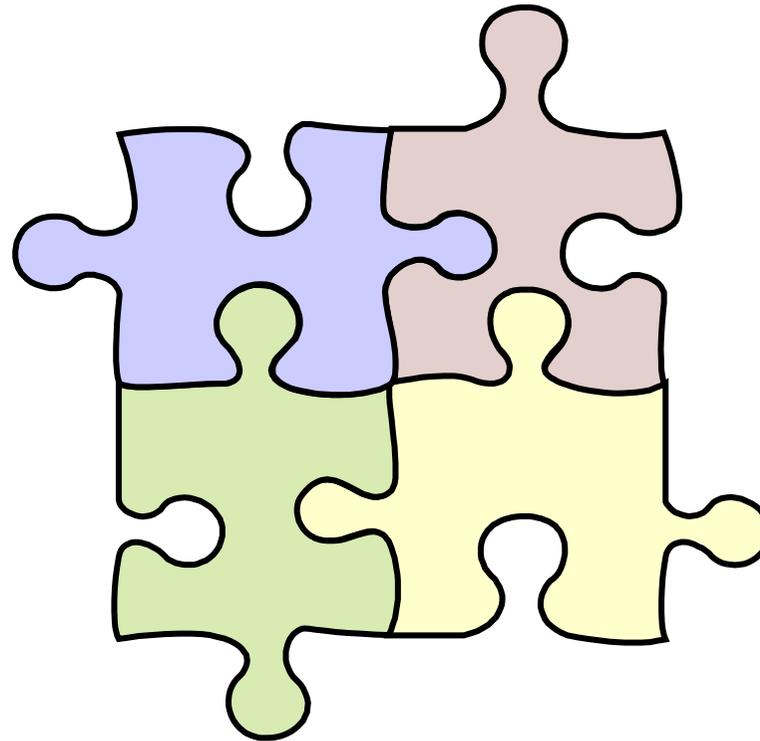
- **Thema 2 - Verwaltungszusammenarbeit**
 - Schaffung eines Systems für den elektronischen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten
 - IMI (Internal Market Information System) als reines Behördennetzwerk mit vorübersetzten Fragen
- **Thema 3 - Qualitätsstandards**
 - Entwicklung transparenter Qualitätssiegel und Verhaltenskodizes zur Sicherung von Qualität und Wettbewerbsfähigkeit von Dienstleistungen



Kernthemen der Dienstleistungsrichtlinie

Praktische
Erleichterungen
durch „Einheitliche
Ansprechpartner“
und IT-Verfahren

Aufbau einer
Europäischen
Verwaltungs-
zusammenarbeit



Entwicklung
transparenter
Qualitätssiegel und
Verhaltenskodizes

Abbau büro-
kratischer Hürden
durch Überprüfung
und Anpassung
des Rechts
(Normenprüfung)

Dienstleistungsrichtlinie Thema 4 - Die Normenprüfung

Was ist die Normenprüfung?

- **Inhalt**

- Überprüfung des gesamten für Dienstleister relevanten Rechts auf Vereinbarkeit mit der Richtlinie
- Geprüft werden müssen also alle relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) sowie kollektive Regeln der Berufsvereinigungen. Im Zuge dieser Prüfung sind aber auch Rechtsprechung, Verwaltungsvorschriften sowie ständige Verwaltungspraxis zu berücksichtigen.

- **Betroffen in Deutschland:**

- 14 Bundesressorts
- 16 Bundesländer
- Rund 12.500 Kommunen
- 234 Kammern



Dienstleistungsrichtlinie - Die Normenprüfung

Wozu dient die Normenprüfung?

- Ermittlung unzulässiger Beschränkungen für Dienstleister, welche abzubauen sind.
- Aus dem Abbau dieser unzulässigen Beschränkungen folgen Erleichterungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb der EU-Mitgliedstaaten.

Dienstleistungsrichtlinie - Die Normenprüfung, zwingende Elemente

Zwei wesentliche Elemente der Normenprüfung sind:

- **Ermittlung des Anpassungsbedarfs des Rechts (Prüfpflicht)**

- **Ermittlung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission**

Hinweis! Bei Nutzung des elektronischen Prüfrasters erhalten Sie diese beiden Ergebnisse nach der Prüfung in einem Kontrolldatenblatt.

Normenprüfung - Zeitrahmen

Wie sind die Zeitvorgaben für die Normenprüfung und die Erfüllung der Berichtspflicht?

- Die **Normenprüfung** ist rechtzeitig **2008** abzuschließen, da ggf. erforderliche Rechtsanpassungen bis Ende 2009 erfolgen müssen.

- Die **Berichtspflichten** an die Europäische Kommission sind bis Ende **2009** zu erfüllen.

Normenprüfung - Prüfpflicht

Was umfasst die Prüfpflicht?

- Alle Normen, die sich mit Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie befassen.
- Zu überprüfen sind alle Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit.

Anforderungen sind:

Genehmigungspflichten

Sonstige Anforderungen wie Auflagen,
Verbote, Bedingungen und Beschränkungen

Normenprüfung - Prüfpflicht



Welche Ausnahmen von der Prüfpflicht gibt es?

- Dienstleistungen, die gemäß Art. 2 generell ausgenommen sind
- Unter den Voraussetzungen des Erwägungsgrundes 9 DL-RL ausgenommene allgemeine Anforderungen
- Von der Richtlinie unberührt bleibende Rechtsgebiete, z.B. Arbeits- oder Strafrecht
- Vorrang spezieller EU-Regelungen (vgl. Art. 3)
- Ausnahmen für den Fall der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung (vgl. Art. 17)

Normenprüfung - Prüfpflicht

Was ist bei der Prüfung zu unterscheiden?

- Anforderungen bei Niederlassung in Deutschland

- Anforderungen bei vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung

Wichtig! Diese Unterscheidung muss auf Grund unterschiedlicher Möglichkeiten der Rechtfertigung von Anforderungen getroffen werden.



Normenprüfung - Anforderungen

Was gilt bei Anforderungen an die Niederlassung?

- Bestimmte Anforderungen sind per se unzulässig (Art. 14), z.B. das Verbot, sich in einem zweiten Mitgliedstaat niederzulassen.
- Im Übrigen können Anforderungen gerechtfertigt werden,
 - wenn sie nicht diskriminierend sind
 - **und** ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt, z.B. öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz, Tierschutz, Umweltschutz, Ziele der Kulturpolitik usw.
 - **und** die Anforderungen verhältnismäßig sind.



Normenprüfung - Anforderungen

Was gilt bei Anforderungen an eine grenzüberschreitende Tätigkeit in Deutschland ohne Niederlassung?

- Bestimmte, in Art. 17 aufgezählte Dienstleistungen sind nicht nach Art. 16 zu prüfen (z.B. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wie Post oder Abfallbewirtschaftung).
- Im Übrigen können Anforderungen gerechtfertigt werden,
 - wenn sie nicht diskriminierend sind
 - **und** einer von vier möglichen Gründen des Allgemeininteresses vorliegt (öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie öffentliche Gesundheit und Umweltschutz)
 - **und** sie verhältnismäßig sind.

Normenprüfung - Berichtspflicht

- Bestimmte Anforderungen, die beibehalten werden sollen, müssen bis Ende 2009 an die Europäische Kommission berichtet und näher begründet werden, z.B. alle Genehmigungs- und Preisregelungen.
- Für bestimmte neue Anforderungen oder Änderungen ist zudem eine laufende Notifizierung erforderlich (z.B. Art. 15 Abs. 7).

Hinweis! Bei vollständigem Ausfüllen des elektronischen Prüfrasters soll die Berichtspflicht durch Weiterleitung an die Europäische Kommission erfüllt werden können. Ansonsten wäre ein separates Ausfüllen der Berichtsbögen der Europäischen Kommission erforderlich.

Normenprüfung – Prüfraster <-> Berichtsbögen KOM

Wie unterscheiden sich das nationale elektronische Prüfraster und die Berichtsbögen der Kommission?

- Das elektronische Normenprüfraster dient der **umfassenden Prüfung des relevanten deutschen Rechts** auf die Vereinbarkeit mit der gesamten DL-RL. Hierbei werden **zugleich** die nach der DL-RL berichtspflichtigen Daten ermittelt, die sich auf nur 4 Artikel der DL-RL beziehen.
- Im Gegensatz dazu stellt die Europäische Kommission die elektronischen Berichtsbögen für die Eingabe **nur der berichtspflichtigen Daten** bezogen auf die 4 Artikel der DL-RL zur Verfügung.
Bei vollständigem Ausfüllen des Prüfrasters kann eine separate Eingabe in diese Berichtsbögen der KOM vermieden werden.

Normenprüfung - Prüfraster

Was bringt die Nutzung des Prüfrasters?

- Strukturierte Anleitung zur Normenprüfung
- Zahlreiche Erläuterungen und Hilfestellungen
- Links auf den Richtlinientext und sonstige Normen und Erläuterungen
- Im Ergebnis Anzeige des „Normenkontrollblatts“ nach dem Ausfüllen des Rasters (ggf. weiteres Normenkontrollblatt nach notwendigem zweiten Prüfdurchgang)
- Zeigt Anpassungs- und Berichtspflicht im Detail an.
- Bei festgestellter Berichtspflicht kann eine separate Eingabe in die Berichtsbögen der Kommission vermieden werden.

Normenprüfung - Prüfraster

Wann ist ggf. ein zweiter Prüfdurchgang erforderlich?

- Wenn im ersten Prüfdurchgang Anpassungsbedarf festgestellt wurde und
- wenn eine Anpassung des Rechts erfolgt ist.

Warum ist in diesen Fällen eine zweite Prüfung nötig?

- Das angepasste Recht ist bislang noch nicht in der Prüfrasterdatenbank enthalten. Daher ist eine erneute Eingabe erforderlich, um eine gegebene Berichtspflicht erfüllen zu können.



Normenprüfung - Zuständigkeiten

Wer muss was prüfen?

- **Jede normsetzende Körperschaft ist für die Prüfung der von ihr erlassenen Normen selbst zuständig, d.h.:**
 - Der Bund prüft Bundesnormen.
 - Die Länder prüfen Landesnormen.
 - Die Kommunen prüfen Kommunalnormen.
 - Berufsvereinigungen und -verbände prüfen die im Rahmen ihrer Rechtsetzungsbefugnis erlassenen Regeln usw.



Normenprüfung - Weitere Informationen

Wo erhalte ich bei Bedarf weitere Informationen?

- Dienstleistungsrichtlinie und das dazu gehörige (unverbindliche) Umsetzungshandbuch der Kommission
- Einleitung zum Prüfraster
- Prüfraster selbst mit seinen Erläuterungen
- Liste zu häufig gestellten Fragen und Antworten
- Im Internet unter: www.dienstleistungsrichtlinie.de
- Verfügbare Kontaktstellen können dem Link der Frage-Antwort-Liste unter www.dienstleistungsrichtlinie.de entnommen werden.

Teil II - Normenprüfung anhand von Beispielen, angelehnt am Aufbau des Prüfrasters zu den Fragen 1 bis 10

- Frage 1: Dienstleistungsbezogene Anforderung / „Jedermann-Anforderung“
- Frage 1: Dienstleistungserbringer / -empfänger
- Frage 1a: Ausgenommene Dienstleistungen nach Art. 2
- Frage 1b: Ausgenommene Rechtsmaterien
- Frage 1c: Vorrang spezieller europäischer Rechtsakte
- Frage 2: Freier (vorübergehender, grenzüberschreitender) Dienstleistungsverkehr
- Frage 2a: Ausnahmetatbestände nach Art. 17
- Frage 2b: Grundsätzlich unzulässige Anforderungen
- Frage 3-3c: Genehmigungspflicht / Ausgestaltung einer Genehmigungsregelung

Teil II - Normenprüfung anhand von Beispielen, angelehnt am Aufbau des Prüfrasters zu den Fragen 1 bis 10

- Frage 3f: Geltungsbereich einer Genehmigung
- Frage 4: unzulässige (Genehmigungs-) Anforderungen
- Frage 5: Anforderungen nach Art. 15 und ggf. erforderliche Rechtfertigungen
- Frage 7: Dokumentationspflichten für Dienstleistungserbringer
- Frage 8: Beschränkungen von Rechten der Dienstleistungsempfänger
- Frage 9-9a: Multidisziplinäre Tätigkeiten und deren Anforderungen
- Frage 10: Berufsrechtliche Regelungen über die kommerzielle Kommunikation

Hinweis! Bei der Auswahl der Beispiele wurde versucht, verschiedene Rechtsbereiche und Rechtssetzungsebenen zu berücksichtigen. Angegebene Prüfergebnisse sind nicht verbindlich. Jeder Prüfer muss eine eigenverantwortliche Prüfung der Normen vornehmen.

Beispiele für die Dienstleistungsbezogenheit einer Anforderung (Frage 1 im Prüfraster)

Enthält die zu prüfende Norm dienstleistungsbezogene Anforderungen oder betrifft sie „Jedermann“?

- **Beispiel für eine dienstleistungsbezogene Anforderung:
§ 6 Abs. 1 Friedhofsordnung Berlin**
„Gewerbliche Tätigkeiten auf einem Friedhof bedürfen der vorherigen Zulassung durch eine Friedhofsverwaltung. [...]“
Genehmigungspflicht betrifft nur Gewerbetreibende / Dienstleister und damit nicht Jedermann gleichermaßen. Die Frage 1 ist hier daher mit „ja“ zu beantworten. Die Prüfung geht weiter.
- **Beispiel für eine „Jedermann-Anforderung“ (Erwägungsgrund 9 der DL-RL):
§ 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Berlin**
„Ein Denkmal darf nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde
 - 1. in seinem Erscheinungsbild verändert,*
 - 2. ganz oder teilweise beseitigt,*
 - 3. von seinem Standort oder Aufbewahrungsort entfernt oder instand gesetzt und wiederhergestellt werden. [...]“*
Genehmigungspflicht trifft Dienstleister wie jeden anderen, der Veränderungen an einem Denkmal vornehmen möchte. Daher Frage 1 hier mit „nein“ zu beantworten, die Prüfung für diese Vorschrift ist beendet.

Beispiel für Anforderungen an Dienstleistungserbringer / Dienstleistungsempfänger (Frage 1 im Prüfraster)

Sind in der zu prüfenden Norm Anforderungen an Dienstleistungserbringer oder Anforderungen an Dienstleistungsempfänger erfasst?

- **Beispiel für Anforderungen an Dienstleistungsempfänger:
§ 24 Abs. 1 Brandenburgisches Meldegesetz**
„Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten) [...] aufgenommen wird, hat am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. [...]“
Die Norm betrifft die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und damit den Dienstleistungsempfänger. Die Frage 1 wäre daher mit „ja“ zu beantworten.
- **Beispiel für Anforderungen an Dienstleistungserbringer:
§ 24 Abs. 3 Brandenburgisches Meldegesetz**
„Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat die besonderen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die aufgenommenen Personen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 erfüllen. [...]“
Hier werden Anforderungen an den Dienstleistungserbringer gestellt. Auch hier wäre Frage 1 daher mit „ja“ zu beantworten.

Beispiele für ausgenommene Tätigkeiten nach Art. 2 (Frage 1a im Prüfraster)

Regelt die zu prüfende Norm von Art. 2 ausgenommene Dienstleistungen?

- **Beispiel: § 2 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz**
„Wer im Sinne des § 1 Abs. 1
 1. mit Straßenbahnen
 2. mit Obussen
 3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr [...] oder
 4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr [...]Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein. [...]“
Dabei handelt es sich um Verkehrsdienstleistungen, daher sind derartige Genehmigungen (z.B. Taxikonzessionen) von der Prüfung ausgenommen.

Beispiele für ausgenommene Rechtsmaterien (Frage 1b im Prüfraster)

Betrifft die zu prüfende Norm eine von der Richtlinie ausgenommene Rechtsmaterie?

- **Beispiel: § 10 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz**
„Der Arbeitgeber hat [...] die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. [...]“
Die Regelung kann zwar auch Dienstleistungserbringer treffen, jedoch ist das Arbeitsrecht insgesamt vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.
- **Beispiel: § 11 Abs. 1 Sächsisches Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden**
„Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] entgegen § 2 Hunde nach § 1 Abs. 2 für die Zucht verwendet oder durch Zuchtauslese Hunde mit gesteigerter Aggressivität züchtet [...]“
Diese Regelung kann Hundezüchter als Dienstleister treffen, jedoch ist das Strafrecht von der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie ausgeschlossen (Ausnahme: gezielte Umgehung der DL-RL, vgl. Art. 1 Abs. 5)

Beispiele für den Vorrang spezieller europäischer Rechtsakte (Frage 1c im Prüfraster)

Enthält die zu prüfende Norm Bestimmungen, auf die andere europäische Rechtsakte Anwendung finden?

- **Beispiel: § 8 Abs. 2 der EU/EWR-Handwerk-VO:**

„Dienstleistungen in einem Handwerk der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A [...] dürfen erst erbracht werden, wenn die Behörde entweder mitgeteilt hat, dass keine Nachprüfung der Berufsqualifikation [...] beabsichtigt ist, oder wenn eine ausreichende Berufsqualifikation festgestellt wurde.“

Dabei handelt es sich um eine Genehmigungspflicht, die aber nach Art. 7 Abs. 4 der Berufsankennungsrichtlinie (2005/36/EG) zulässig ist. Sie dient der Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie, die eine solche Regelung zulässt. Für die nach der Berufsankennungsrichtlinie zulässige Regelung des § 8 der EU/EWR-Handwerk-VO gelten die Bestimmungen (hier: Art. 9) der DL-RL daher nicht.

Beispiele für freien (vorübergehenden grenzüberschreitenden) Dienstleistungsverkehr (Frage 2 im Prüfraster)

Betrifft die zu prüfenden Norm auch die nur vorübergehende, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen?

- **Beispiel: (Auch) freier Dienstleistungsverkehr betroffen:
§ 6 Abs. 1 Friedhofsordnung Berlin**
„Gewerbliche Tätigkeiten auf einem Friedhof bedürfen der vorherigen Zulassung durch eine Friedhofsverwaltung. [...]“
Die Vorschrift betrifft (auch) Dienstleister ohne Niederlassung in Deutschland, die nur vorübergehend und grenzüberschreitend auf einem Friedhof in Deutschland gewerblich tätig sein wollen. Die Frage ist daher mit „ja“ zu beantworten.
- **Beispiel: Freier Dienstleistungsverkehr nicht betroffen:
§ 24 Abs. 3 Brandenburgisches Meldegesetz**
„Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat die besonderen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die aufgenommenen Personen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 [=Ausfüllen des Meldescheins] erfüllen. [...]“
Das Anbieten von Beherbergungsdienstleistungen ist naturgemäß auf Dauer angelegt und an eine Niederlassung in Deutschland gebunden (Beherbergungsstätte). Die Frage ist daher mit „nein“ zu beantworten.

Beispiele für Ausnahmetatbestände nach Art. 17 (Frage 2a im Prüfraster)

Regelt die zu prüfende Norm Ausnahmetatbestände nach Art. 17?

- **Beispiel: § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**
„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 zu beseitigen. [...]“
Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art.17. Deshalb entfällt die Prüfung nach Art. 16.
- **Beispiel: § 57 Abs. 1 Satz 3 Sächsisches Wassergesetz**
„Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben auf Verlangen ihr Wasserversorgungskonzept der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.“
Auch hier liegt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Art. 17 vor, so dass Art. 16 nicht zu prüfen ist.

Beispiele für grundsätzlich unzulässige Anforderungen (Frage 2b im Prüfraster)

Erlegt die zu prüfende Norm dem Dienstleister für die vorübergehende Tätigkeit eine unzulässige Anforderung auf?

- **Beispiel: § 6 Abs. 1 Friedhofsordnung Berlin**

„Gewerbliche Tätigkeiten auf einem Friedhof bedürfen der vorherigen Zulassung durch eine Friedhofsverwaltung. [...]“

Soweit die Norm auch auf eine vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung Anwendung findet, ist eine Genehmigungspflicht grundsätzlich unzulässig. Die Rechtfertigung ist über **Frage 2c** zu prüfen.

Beispiel zur Genehmigungspflicht und zur Ausgestaltung einer Genehmigungsregelung (Fragen 3 bis 3c im Prüfraster)

Begründet die zu prüfende Norm eine Genehmigungspflicht (Frage 3)?

- **Beispiel: § 6 Abs. 1 Friedhofsordnung Berlin**

„Gewerbliche Tätigkeiten auf einem Friedhof bedürfen der vorherigen Zulassung durch eine Friedhofsverwaltung. [...]“

Frage 3 ist dann mit „ja“ zu beantworten, wenn die zu prüfende Norm selbst, wie hier, eine Genehmigungspflicht begründet.

In **Frage 3a** ist dann zu klären, ob die Genehmigungspflicht als solche gerechtfertigt sein kann.

Gestaltet die zu prüfende Norm eine Genehmigungsregelung aus (Frage 3b)?

- **Beispiel: § 6 Abs. 3 Friedhofsordnung Berlin**

„Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende die erforderliche fachliche und persönliche Zuverlässigkeit besitzt, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abgeschlossen hat und die Unfallverhütungsvorschriften [...] anerkennt. [...]“

Hier geht es nicht um die Genehmigungspflicht als solche (siehe oben), sondern um die Ausgestaltung einer Genehmigung (also die konkreten Genehmigungsvoraussetzungen). In **Frage 3c** ist zu klären, ob die aufgestellten Genehmigungsvoraussetzungen gerechtfertigt sein können.

Beispiele für die (nicht) bundesweite Geltung einer Genehmigung (Frage 3f im Prüfraster)

Berechtigt die Genehmigung zur Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet?

- **Beispiel: § 34 Abs. 1 Gewerbeordnung**
„Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. [...]“
Eine derartige Genehmigung berechtigt, wie von Art. 10 Abs. 4 gefordert, zur Aufnahme einer Betätigung im gesamten Bundesgebiet. Die Frage ist daher mit „ja“ zu beantworten.
- **Beispiel: § 22 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz**
„Feuerbestattungsanlagen dürfen von Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privaten Trägern errichtet und betrieben werden. Ihre Errichtung und ihr Betrieb bedürfen der Genehmigung der [...] zuständigen Behörde.“
Eine solche Genehmigung wäre auf eine bestimmte Örtlichkeit (die jeweilige Feuerbestattungsanlage) beschränkt. Eine Beschränkung des Geltungsbereichs der Genehmigung könnte aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zulässig sein und wäre gesondert zu prüfen.

Beispiele für die (nicht) bundesweite Geltung einer Genehmigung (Frage 3f im Prüfraster) - Fortsetzung

Berechtigt die Genehmigung zur Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet?

- **Fiktives Beispiel:**

Die zu prüfende Norm beschränkt den Geltungsbereich einer Genehmigung für einen Dienstleister auf eine bestimmte Niederlassung im Bundesland X.

Eine solche Genehmigung wäre auf eine bestimmte Örtlichkeit beschränkt.

Eine Beschränkung des Geltungsbereichs der Genehmigung könnte aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zulässig sein und wäre gesondert zu prüfen.

Beispiele für unzulässige (Genehmigungs-) Anforderungen (Frage 4 im Prüfraster)

Enthält die zu prüfende Norm eine unzulässige (Genehmigungs-) Anforderung?

- **Fiktives Beispiel:**

Die zu prüfende Norm schreibt als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung zur Erbringung von Maklerleistungen den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit vor.

Dies wäre eine unzulässige Anforderung.

Sämtliche in Frage 4 genannten Anforderungen sind generell unzulässig.

Eine Rechtfertigung ist nicht möglich.

Beispiele für zu prüfende Anforderungen nach Art. 15 und mögliche Rechtfertigungen (Frage 5 im Prüfraster)

Enthält die zu prüfende Norm nach Art. 15 zu prüfende Anforderungen?

▪ Fiktives Beispiel:

Die zu prüfende Norm regelt, dass Medizinische Fußpfleger nicht an verschiedenen Orten Niederlassungen für ihre Tätigkeit haben dürfen.

- Die hier genannte Anforderung wäre grundsätzlich unzulässig, könnte aber gerechtfertigt werden (vgl. Frage 5d).
- **Einer solchen Rechtfertigung bedarf es nicht, wenn**
 1. es sich um eine Anforderung handelt, die notwendig ist zur Erfüllung einer übertragenen besonderen Aufgabe im Bereich der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und
 2. die Abschaffung der Anforderung die Erfüllung der besonderen Aufgabe von öffentlichem Interesse rechtlich oder tatsächlich verhindern würde (vgl. Fragen 5a bis 5c).
- **Wenn eine Rechtfertigung erforderlich ist, muss geprüft werden:**
 1. Ist die Anforderung diskriminierungsfrei,
 2. und durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt
 3. und verhältnismäßig?

Beispiel zu Dokumentationspflichten für Dienstleistungserbringer (Fragen 7 bis 7b im Prüfraster)

Sieht die zu prüfende Norm die Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumenten als Nachweis der Erfüllung einer Anforderung vor?

- **Beispiel: § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz:**

*„Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte **Bescheinigung** des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie 1. [...] belehrt wurden und 2. [...].“*

Ist, wie hier, eine Dokumentenvorlagepflicht vorgesehen, so sind anschließend die **Fragen 7a** (Anerkennung von Dokumenten anderer EU-Staaten) **und 7b** (sonstige Formerfordernisse) zu beantworten.

Beispiele für Beschränkungen von Rechten der Dienstleistungsempfänger (Frage 8 im Prüfraster)

Sieht die zu prüfende Norm verbotene Beschränkungen vor
(vgl. Art. 19 und Art. 20)?

- **Fiktives Beispiel:**

Die zu prüfende Norm schreibt vor, dass bei Inanspruchnahme von Tischlerleistungen von einem DL-Erbringer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Meldung an die zuständige Behörde in Deutschland (z.B. Handwerkskammer) zu erfolgen hat.

Derartige Beschränkungen sind generell unzulässig.

Eine Rechtfertigung ist nicht möglich.

Beispiele für multidisziplinäre Tätigkeiten und deren Anforderungen (Fragen 9 und 9a im Prüfraster)

Enthält die zu prüfende Norm Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten?

- **Fiktives Beispiel I**

Die zu prüfende Norm sieht vor, dass Tierärzte nicht zugleich als Metzger tätig sein dürfen.

Dies wäre eine Verpflichtung, nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit auszuüben.

- **Fiktives Beispiel II**

Die zu prüfende Norm sieht vor, dass Bauprüfingenieure keine Partnerschaft mit Architekten eingehen dürfen.

Dies wäre eine Beschränkung der gemeinschaftlichen oder partnerschaftlichen Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten.

Solche Anforderungen können gerechtfertigt sein, wenn

- sie sich auf Angehörige reglementierter Berufe beziehen oder
- sie sich auf Dienstleister auf dem Gebiet der Zertifizierung, Akkreditierung, technischen Überwachung oder das Versuchs- und Prüfwesen beziehen.

Zu Fragen der Rechtfertigung sind die **Fragen 9b** bzw. **9c** zu beantworten.

Beispiele zu berufsrechtlichen Regelungen über die kommerzielle Kommunikation (Frage 10 im Prüfraster)

Enthält die zu prüfende Norm berufsrechtliche Regelungen über die kommerzielle Kommunikation?

- **Fiktives Beispiel:**

Die zu prüfende Norm sieht ein generelles Werbeverbot für medizinische Fußpflege-Salons vor.

Ein solches absolutes Verbot kann nicht gerechtfertigt werden.

- **Beispiel: § 43b BRAO**

„Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.“

Ein solches relatives Werbeverbot kann gerechtfertigt sein, wenn

- es nicht diskriminierend ist,
- und durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist und
- und verhältnismäßig ist.

Dazu ist **Frage 10a** zu beantworten.